

mens über den Europäischen Wirtschaftsraum erzielten Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit stehen,

- diese Einnahmen nach einem Doppelbesteuerungsabkommen im Inland steuerfrei sind,
- der Beschäftigungsstaat keinerlei Abzug der mit den steuerfreien Einnahmen in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Beiträge im Besteuerungsverfahren zulässt und

- auch das Doppelbesteuerungsabkommen die Berücksichtigung der persönlichen Abzüge nicht dem Beschäftigungsstaat zuweist.

In der amtlichen Anleitung ist der bisher enthaltene Hinweis auf den bisher in diesem Zusammenhang schädlichen Bezug z.B. von steuerfreiem Arbeitslohn bei Auslandstätigkeit (zur Anlage Vorsorgeaufwand, Zeilen 4 bis 52) nicht mehr enthalten.

BERUFSRECHT / BERUFSSTAND

Die neuen Anforderungen nach dem Geldwäschegesetz (GwG) und zum neuen Transparenzregister

– Antworten auf häufig gestellte Fragen –

Am 26.6.2017 hat die Bundesrepublik Deutschland durch das neue Geldwäschegesetz (GwG)¹ die 4. EU-Geldwäsche-Richtlinie (RL 2015/849) umgesetzt. Die Ausweitung von 17 auf 59 Einzelnormen bringt Anpassungen und gänzlich Neues, wie etwa die Einrichtung eines zentralen Transparenzregisters (§§ 18 bis 26 GwG). Auf europäischer Ebene liegt zudem bereits der Entwurf für eine 5. EU-Geldwäsche-Richtlinie vor. Eine neuerliche Anpassung des GwG innerhalb der kommenden Jahre ist daher zu erwarten. Im Folgenden beantwortet der DStV die wichtigsten Fragen zum GwG und zum neuen Transparenzregister.

1. Gehören Steuerberater zum Kreis der nach dem GwG Verpflichteten?

Ja, Steuerberater werden in § 2 Abs. 12 GwG als Verpflichtete benannt. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass in gleicher Weise auch Wirtschaftsprüfer als gesetzliche Verpflichtete genannt sind. Soweit sich aus den gesetzlichen Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, gelten die nachfolgenden Ausführungen daher entsprechend auch für Wirtschaftsprüfer.

2. Welche aus dem GwG erwachsenden Pflichten müssen alle Steuerberater beachten?

Alle Steuerberater sind verpflichtet,

- ein angemessenes Risikomanagement nach § 4 GwG (s. Frage 3) umzusetzen, welches mindestens aus einer dokumentierten Risikoanalyse bestehen muss (§ 4 Abs. 2 und § 5 GwG);
- Vorkehrungen für die Beantwortung von Fragen der für die Verfolgung von Geldwäsche zuständigen Behörden zu treffen (§ 6 Abs. 6 GwG);

- die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des GwG zu beachten (§ 8 GwG);
- den allgemeinen Sorgfaltspflichten des GwG nachzukommen (§ 10 GwG).

Anders als andere Verpflichtete sind Steuerberater nicht grundsätzlich verpflichtet, eine Verdachtsmeldung (§ 43 GwG) abzugeben (s. Frage 27). Wenn der Steuerberater die Information über den Verdachtsfall einer möglichen Geldwäsche im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erlangt hat, ist er nicht zur Meldung verpflichtet (§ 43 Abs. 2 GwG). Das gilt auch für die Phase der Mandatsanbahnung und umfasst alle Tätigkeiten, die im Rahmen des Mandatsverhältnisses erfolgen, also Tätigkeiten nach § 33 StBerG sowie vereinbarte Tätigkeiten nach § 57 Abs. 3 StBerG. Die Pflicht zur Verdachtsmeldung greift jedoch, wenn der Steuerberater positiv weiß, dass sein Mandant das Mandatsverhältnis ausdrücklich zum Zweck der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder zur Ausübung einer anderen Straftat nutzt oder genutzt hat (§ 43 Abs. 2 GwG).

3. Was bedeutet Risikomanagement nach dem GwG?

Das Gesetz verpflichtet Steuerberater in § 4 GwG zur Implementierung eines angemessenen Risikomanagements. Dieses umfasst nach dem GwG eine Risikoanalyse nach § 5 GwG (s. Frage 4) und interne Sicherungsmaßnahmen nach § 6 GwG (s. Frage 8). Die Steuerberaterkammern haben als zuständige Aufsichtsbehörden von der Möglichkeit nach § 6 Abs. 9 GwG Gebrauch gemacht, besondere Regelungen für eine risikoangemessene Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen für Steuerkanzleien zu treffen.

Danach sind Steuerberater nur dann zur Umsetzung von internen Sicherungsmaßnahmen verpflichtet, wenn in ihrer Kanzlei mehr als zehn Steuerberater oder andere An-

¹ BGBl. I 2017 S. 1822.

gehörige sozietätsfähiger Berufe tätig sind, oder wenn sie überwiegend treuhänderische Tätigkeiten i. S. d. § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG ausüben. Dies ist der Fall, wenn Kanzleien mehr als 50 % ihres Umsatzes mit diesen Tätigkeiten erwirtschaften. Eigentlich müsste nach § 4 Abs. 3 GwG ein Mitglied der Leitungsebene (Geschäftsführungsebene) bestimmt werden, welches die Verantwortung für das Risikomanagement trägt und sowohl die Risikoanalyse als auch ggf. die internen Sicherungsmaßnahmen genehmigen muss. Diese Regelung zielt jedoch auf Unternehmen wie etwa Banken ab, die in ihrer Eigenschaft als Organisation Verpflichtete nach dem GwG sind. Steuerberater hingegen sind individuell Verpflichtete. Daher müssen sie und die Angehörigen anderer freier Berufe kein verantwortliches Mitglied der Leitungsebene benennen (vgl. Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammern, online abrufbar im jeweiligen Mitgliederbereich).

4. Wie ist die Risikoanalyse durchzuführen?

Im Rahmen der Risikoanalyse müssen die möglichen geldwäscherelevanten Risiken ermittelt und bewertet werden (§ 5 Abs. 1 GwG). Dabei müssen die Risiken in den Dimensionen (a) Kanzlei, (b) Leistungen und (c) Mandanten analysiert werden, um dann in der Gesamtschau eine (d) Kategorisierung der Risiken vorzunehmen. Im Regelfall muss die Risikoanalyse auch dokumentiert werden (s. Frage 5).

Als Hilfestellung bei der Analyse und Kategorisierung von Risiken dienen die Anlage 1² und Anlage 2³ des GwG sowie das Anhaltspunktepapier der Financial Intelligence Unit⁴ (FIU) des Zolls, welches Steuerberater beispielsweise im Onlinebereich ihrer Steuerberaterkammer abrufen können. Darüber hinaus enthalten auch die Risk Based Approach Guidance for Accountants⁵ der Financial Action Task Force (FATF) vom 17.6.2008 und die Risk Factor Guidelines⁶ der European Supervisory Authority (ESA) vom 26.6.2017 hilfreiche konkrete Hinweise.

a) Analyse der Kanzlei

Bei der Analyse der Kanzlei müssen Steuerberater dokumentieren, (a) wie groß ihre Kanzlei ist (Berufsträger, Mitarbeiter, Umsatz), (b) wie sie organisiert ist (Rechtsform, Niederlassungen), (c) welche Geschäftsbereiche sie umfasst und (d) wie sich die Mandanten zusammensetzen (national oder international aktiv).

b) Analyse der leistungsbezogenen Risiken

Einige Dienstleistungen bergen ein höheres Risiko, dass sie zum Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden, als andere. Die Risikoanalyse muss daher die in der Kanzlei erbrachten Leistungen analysieren. Tätigkeiten nach § 33 StBerG bergen ein relatives geringes Risiko. Dies gilt jedoch nicht für vereinbarte Tätigkeiten nach § 57 Abs. 3 StBerG, wie

etwa wirtschaftsberatende oder vermögensverwaltende Dienstleistungen. Besonders treuhänderische Tätigkeiten, die Vorbereitung und Umsetzung von Transaktionen (z. B. Immobilienerwerb) oder die Gründung juristischer Personen sollten kritisch betrachtet werden.

c) Analyse der mandantschaftsbezogenen Risiken

Mandantschaftsbezogen sollten Risiken hinsichtlich der Dimensionen (a) Branche des Mandanten, (b) Sitz des Mandanten, (c) Eigenschaft als politisch exponierte Person (PEP) und (d) Verhalten des Mandanten betrachtet werden. Branchen, die bargeldintensiv sind (etwa Glücksspiel oder Gastronomiebetriebe), das Baugewerbe, der Immobilienhandel, Güterhändler hochpreisiger Waren (etwa Fahrzeuge, Schmuck, Kunstgegenstände etc.) oder Import-/Exportbetriebe weisen ein besonderes Risiko auf. Auch sollte festgestellt werden, ob alle Mandanten ihren Sitz in EU-Staaten oder Drittstaaten mit effektiven Systemen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung haben (s. a. Frage 23), und ob sie die PEP-Eigenschaft aufweisen (s. Frage 6). Auch auffälliges Verhalten von Mandanten muss in die Analyse einfließen. Wird etwa der persönliche Kontakt ohne ersichtlichen Grund vermieden oder werden Briefkastenfirmen zur Kontaktaufnahme eingesetzt, wären dies relevante Verhaltensweisen.

d) Kategorisierung des Leistungs- und Mandatsrisikos

Die analysierten Risiken müssen Steuerberater ihren Geschäftsbereichen und Mandanten (unter ausschließlicher Angabe der Mandatsnummern) zuordnen und in die Kategorien „niedriges“, „mittleres“ und „hohes“ Risiko einteilen. In der Gesamtschau könnte so eine Tätigkeit in einem risikoreichen Leistungsbereich wie der Vermögensverwaltung in Bezug auf einen bestimmten Kunden nur ein mittleres Risiko aufweisen, wenn dieser keine mandatsbezogenen Risikofaktoren aufweist. Umgekehrt könnten Tätigkeiten nach § 33 StBerG, die eigentlich ein niedriges Risiko aufweisen, mit einem mittleren Risiko verbunden sein, wenn der Kunde etwa ein Glücksspielbetreiber oder Edelmetallhändler ist. Auf diese Weise sind alle Leistungen und Mandate einem „niedrigen“, „mittleren“ oder „hohen“ Risiko zuzuordnen. Von der jeweiligen Kategorisierung hängt ab, ob für ein Mandat die allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 10 GwG; s. Frage 11), vereinfachten Sorgfaltspflichten

2 Anlage 1 GwG (zu den §§ 5, 10, 14, 15), Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko.
3 Anlage 2 GwG (zu den §§ 5, 10, 14, 15), Faktoren für ein potenziell höheres Risiko.
4 Vgl. http://www.zoll.de/DE/Der-Zoll/FIU/fiu_node.html.
5 Vgl. <http://www.fatf-gafi.org/media/fatf/documents/reports/RBA%20for%20accountants.pdf>.
6 Vgl. <https://www.esa.europa.eu/documents/10180/1890686/Final+Guidelines+on+Risk+Factors+%28JC+2017+37+29.pdf>.

(§ 14 GwG; s. Frage 22) oder verstärkten Sorgfaltspflichten (§ 15 GwG; s. Frage 23) zu beachten sind.

5. Muss ein Steuerberater die Risikoanalyse stets dokumentieren?

Im Regelfall muss die Risikoanalyse nach § 5 GwG dokumentiert werden. Sie muss zudem regelmäßig überprüft und aktualisiert werden. Dies ist wichtig, weil die Steuerberaterkammern verlangen können, ihnen die Risikoanalyse in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen (§ 5 Abs. 2 GwG; s. Frage 36).

Steuerberater können sich nach § 5 Abs. 4 GwG auf Antrag von ihrer Steuerberaterkammer von der Pflicht zur Dokumentation der Risikoanalyse, nicht jedoch von der Pflicht zur Durchführung der Risikoanalyse selbst befreien lassen. Dazu müssen sie darlegen, dass die konkreten Geldwäscherisiken, die im Rahmen ihrer Tätigkeit bestehen, klar erkennbar sind und sie diese verstehen. Insbesondere kleinere Praxen, die ein eindeutig abgegrenztes Tätigkeitsgebiet oder Mandantschaftsprofil aufweisen, haben Chancen auf die Befreiung.

6. Was ist eine politisch exponierte Person (PEP)?

Politisch exponierte Personen (PEP) nach § 1 Abs. 12 bis 14 GwG sind Personen, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausüben oder ausgeübt haben. Darunter fallen z. B. neben Regierungsangehörigen und Abgeordneten ggf. auch Richter oder Personen aus der Leitungsebene staatseigener Unternehmen. Auch deren Familienmitglieder sowie Personen, die ihnen bekanntermaßen nahestehen, werden zum Kreis der PEP gerechnet. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass mit politisch exponierten Personen ein besonderes Geldwäscherisiko verbunden ist. Weitere Hinweise und Beispiele für politisch exponierte Personen finden sich in § 1 Abs. 12 bis 14 GwG. Wenn ein Vertragspartner oder ein wirtschaftlich Berechtigter eine PEP ist, mit einer PEP verwandt ist oder ihr nahesteht, sind die verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15 GwG zu beachten (s. Frage 23). Dies gilt auch, wenn die PEP-Eigenschaft erst im Laufe des Mandatsverhältnisses erlangt wird. Die verstärkten Sorgfaltspflichten sind nach § 15 Abs. 7 GwG außerdem für mindestens zwölf Monate nach dem Erlöschen des PEP-Status weiter zu beachten (s. Frage 7).

7. Wie ist eine ehemals politisch exponierte Person zu behandeln?

Ehemals politisch exponierte Personen (PEP) sind nach § 15 Abs. 7 GwG für mindestens zwölf Monate nach dem Erlöschen des PEP-Status genauso wie PEP zu behandeln (s. Frage 6). Darüber hinaus müssen risikoorientierte Maßnahmen so lange weiter getroffen werden, bis anzunehmen ist, dass das Risiko nicht fortbesteht. Bei beson-

ders hochrangigen oder risikobehafteten PEP, etwa solchen, die aus einem Drittland mit hohem Risiko stammen (s. dazu Frage 23 zu verstärkten Sorgfaltspflichten), sind auch über zwölf Monate nach dem Erlöschen der PEP-Eigenschaft hinaus risikoorientierte Maßnahmen zu treffen (d. h. verstärkte Sorgfaltspflichten zu beachten). Dies gilt so lange, bis anzunehmen ist, dass das Risiko nicht mehr besteht.

8. Wann sind die internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 GwG zu treffen?

§ 6 GwG sieht die Schaffung angemessener interner geschäfts- und kundenbezogener Sicherungsmaßnahmen vor. Die Steuerberaterkammern haben als zuständige Aufsichtsbehörden von der Möglichkeit nach § 6 Abs. 9 GwG Gebrauch gemacht, besondere Regelungen für eine risikoangemessene Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen für Steuerkanzleien zu treffen. Danach sind Steuerberater laut Anordnung der Steuerberaterkammern (s. etwa Amtliche Bekanntmachung Nr. 9/2017⁷ der Steuerberaterkammer Berlin) nur dann zur Umsetzung von internen Sicherungsmaßnahmen verpflichtet, wenn in ihrer Kanzlei mehr als zehn Steuerberater oder andere Angehörige von sozietätsfähigen Berufen tätig sind, oder wenn die Kanzlei überwiegend treuhänderische Tätigkeiten i. S. d. § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG ausübt, also mehr als 50 % ihres Umsatzes mit diesen Tätigkeiten erwirtschaftet. Gleiches gilt auf Grund der Anordnung⁸ der Wirtschaftsprüferkammer für die internen Sicherungsmaßnahmen von Wirtschaftsprüfern. Dann müssen Risiken von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung nach § 6 Abs. 1 GwG durch Grundsätze, Verfahren und Kontrollen gesteuert und vermindert werden. Die Maßnahmen haben sich am vom Steuerberater in seiner Risikoanalyse identifizierten Risiko zu orientieren und müssen dieses hinreichend abdecken (§ 6 Abs. 1 Satz 2 GwG). Die Maßnahmen haben sich insbesondere an der Größe und Organisationsstruktur der Kanzlei sowie der Geschäfts- und Mandantenstruktur, dem Dienstleistungsangebot und der individuellen Gefährdungssituation auf Grundlage der kanzleiinternen Risikoanalyse auszurichten.

9. Welche Vorkehrungen sind zu treffen, um Behördenanfragen anforderungsgemäß beantworten zu können?

Als nach dem GwG Verpflichtete haben Steuerberater nach § 6 Abs. 6 Satz 1 und § 28 Abs. 1 Nr. 9 GwG Vorkehrungen zu treffen, um Behördenanfragen der Financial Intelligence Unit⁹ (FIU) des Zolls und anderer zuständiger Behörden nachkommen zu können. Die Anfragen können

⁷ Vgl. http://www.stbk-berlin.de/fileadmin/PDFs/bekanntmachung_201709.pdf.

⁸ Vgl. https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Mitglieder/Bekanntmachungen/WPK_Bekanntmachung_Bekaempfung_der_Geldwaesche_Anordnung_Int_Sicherungsmaßnahmen.pdf.

⁹ Vgl. http://www.zoll.de/DE/Der-Zoll/FIU/fiu_node.html.

sich auf die letzten fünf Jahre beziehen und z. B. darauf gerichtet sein, ob eine Geschäftsbeziehung mit einer bestimmten Person unterhalten wurde und welcher Art die Geschäftsbeziehung war. Wenn sich die Anfrage auf Informationen bezieht, die der Steuerberater im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erlangt hat, ist er nach § 6 Abs. 6 Satz 3 GwG nicht zur Weitergabe der Informationen verpflichtet. Das gilt auch für die Phase der Mandatsanbahnung und umfasst alle Tätigkeiten, die im Rahmen des Mandatsverhältnisses erfolgen, also Tätigkeiten nach § 33 StBerG sowie vereinbarte Tätigkeiten nach § 57 Abs. 3 StBerG. Die Pflicht zur Verdachtsmeldung greift jedoch, wenn der Steuerberater positiv weiß, dass sein Mandant das Mandatsverhältnis ausdrücklich zum Zweck der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder zur Ausübung einer anderen Straftat nutzt oder genutzt hat (§ 43 Abs. 2 GwG).

10. Welche Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sind zu beachten?

Nach § 8 GwG müssen Steuerberater die Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten dokumentieren. Das bedeutet, dass sowohl die im Rahmen der Sorgfaltspflichten erhobenen Daten wie auch die Datenerhebung selbst zu protokollieren sind. Zudem müssen Nachweise zu den erhobenen Daten vorgehalten werden, etwa ein Scan oder eine Kopie des Personalausweises bei einer Identifizierung. Durch eine solche Kopie wird auch sichergestellt, dass die in § 8 Abs. 2 Satz 1 GwG geforderten Angaben zu Art und Nummer des verwendeten Dokuments sowie zur ausstellenden Behörde erfasst werden. § 8 GwG stellt eine spezialgesetzliche Sondervorschrift dar, die abweichend von den datenschutzrechtlichen Vorgaben der Pass- und Ausweisgesetze die Anfertigung von Ausweiskopien rechtfertigt. Das Protokoll der Erhebung, die erhobenen Angaben und Nachweise müssen für fünf Jahre aufbewahrt und anschließend sofort vernichtet werden. Eine Musterdokumentation nach § 8 GwG wurde beispielsweise von den Steuerberaterkammern online zur Verfügung gestellt. Die nach § 8 GwG aufgezeichneten Daten fallen auf Grund der beruflichen Schweigepflicht des Steuerberaters unter das Beschlagsnahmeprivileg nach § 97 StPO. Sie dürfen daher Dritten nicht mitgeteilt oder ausgehändigt werden, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen für eine Verdachtsmeldung nach § 43 GwG vor (s. Frage 27).

11. Was sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz?

Das GwG verpflichtet alle Steuerberater zur Erfüllung allgemeiner Sorgfaltspflichten nach § 10 GwG. Die Beachtung der Sorgfaltspflichten kann sich unter bestimmten Voraussetzungen abschwächen oder verstärken (s. Fragen 22 und 23). Die Sorgfaltspflichten müssen bei allen Neumandaten (§ 10 Abs. 3 Nr. 1 GwG) und in der Regel bereits vor der Begründung einer Geschäftsbeziehung beachtet werden. Außerhalb von dau-

erhaften Mandaten kommen sie bei Geldtransfers ab 1 000 € und bei Transaktionen (z. B. Vermögensverschiebungen durch Wertpapiere, Bitcoins, Bargeld etc.) ab 15 000 € (§ 10 Abs. 3 Nr. 2 GwG) zum Tragen. Zudem sind die Sorgfaltspflichten unabhängig von etwaigen Ausnahmeregelungen und Schwellenwerten zu beachten, wenn Tatsachen auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang mit einem Mandat hinweisen oder Zweifel an der Identität eines Mandanten bestehen (§ 10 Abs. 3 Nr. 3 und 4 GwG). Bei bereits bestehenden Mandaten müssen die Sorgfaltspflichten zu geeigneter Zeit risikobasiert erfüllt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 3 GwG). Das bedeutet laut den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der Steuerberaterkammern, dass die Erfüllung der Sorgfaltspflichten umso zeitiger und in jeweils kürzeren Zeitabständen zu erfolgen hat, je höher das Risiko bei den einzelnen Mandaten einzustufen ist. Unabhängig vom Risiko müssen die allgemeinen Sorgfaltspflichten bei bestehenden Mandaten insbesondere dann erfüllt werden, wenn sich maßgebliche Umstände beim Mandanten ändern (§ 10 Abs. 3 Satz 3 GwG).

Die Sorgfaltspflichten sind im Einzelnen:

- a) Identifizierung des Mandanten (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG; s. Frage 13),
- b) Identifizierung der für den Mandanten auftretenden Person (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG),
- c) Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG; s. Frage 14),
- d) Klärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG),
- e) Feststellung der Eigenschaft des Mandanten als PEP (politisch exponierte Person) oder des wirtschaftlich Berechtigten (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG; s. Frage 6) und
- f) kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG).

Mit den im Rahmen der allgemeinen Sorgfaltspflichten erhobenen Daten muss entsprechend den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten in § 8 GwG verfahren werden (s. Frage 10).

12. Was ist zu tun, wenn ein Steuerberater die Sorgfaltspflichten nach dem GwG nicht erfüllen kann?

Wenn ein Steuerberater die Sorgfaltspflichten im Rahmen eines Mandats nicht erfüllen kann, ist er zur Kündigung des Mandats verpflichtet, oder er darf das Mandat in der Anbahnungsphase nicht annehmen (§ 10 Abs. 9 GwG). Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um die allgemeinen (s. Frage 11), vereinfachten (s. Frage 22) oder verstärkten (s. Frage 23) Sorgfaltspflichten handelt. Die Kündigungspflicht gilt für Steuerberater nicht,

Fortsetzung auf Seite 170

Fortsetzung von Seite 166

wenn sie rein steuerberatend nach § 33 StBerG für den Mandanten tätig sind (§ 10 Abs. 9 Satz 3 GwG). Diese Ausnahmeregelung findet jedoch keine Anwendung, wenn der Steuerberater positiv weiß, dass der Mandant die Beratung zum Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt (§ 10 Abs. 9 Satz 3 GwG).

13. Was ist bei der Identifizierung des Mandanten zu beachten?

Um die Identifizierung eines Mandanten (§§ 11, 12, 13 Abs. 1 GwG) korrekt durchzuführen, muss der Steuerberater die folgenden Daten erheben, je nachdem, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person bzw. Personengesellschaft handelt:

a) Identifizierung von natürlichen Personen

Bei einer natürlichen Person müssen Vor- und Nachname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und eine Wohnanschrift festgehalten werden (§ 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG). Zur Feststellung dieser Daten muss der Steuerberater einen amtlichen Lichtbildausweis (etwa Personalausweis und Reisepass), einen elektronischen Identitätsnachweis (eID-Funktion des neuen Personalausweises, s. Frage 17), oder ein notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem (gemeint sind nach Verordnung 910/2014¹⁰ von der EU-Kommission notifizierte Verfahren, vergleichbar mit der deutschen eID-Funktion) verwenden (§ 12 Abs. 1 GwG).

b) Identifizierung von juristischen Personen oder Personengesellschaften

Bei juristischen Personen oder Personengesellschaften sind die Firma, der Name oder die Bezeichnung, die Rechtsform, die Registernummer (soweit vorhanden), die Anschrift der Hauptniederlassung und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans bzw. der gesetzlichen Vertreter festzuhalten (§ 11 Abs. 4 Nr. 2 GwG). Falls ein Mitglied des Vertretungsorgans bzw. der gesetzliche Vertreter eine juristische Person ist, sind wiederum Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer (soweit vorhanden) und Anschrift einzuholen. Zur Feststellung der Daten benötigt der Steuerberater einen Auszug aus dem Handelsregister oder aus einem vergleichbaren Verzeichnis. Die Einsichtnahme in ein entsprechendes Register oder in Gründungsdokumente der juristischen Person ist zu dokumentieren (§ 12 Abs. 2 GwG).

Die Daten müssen vor der Begründung der Geschäftsbeziehung bzw. vor Durchführung einer Transaktion erhoben werden (§ 11 Abs. 1 Satz 1 GwG). Nur wenn ein geringes Risiko vorliegt und es erforderlich ist, den normalen Geschäftsverlauf nicht zu unterbrechen, dürfen die Angaben noch während der Begründung der Geschäftsbeziehung erhoben werden (§ 11 Abs. 1 Satz 2 GwG). Der Mandant hat

bei der Erhebung der Daten eine Mitwirkungspflicht (§ 11 Abs. 6 GwG), die ihn auch darauf verpflichtet, dem Steuerberater etwaige Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

14. Was ist bei der Identifizierung eines wirtschaftlich Berechtigten zu beachten?

Ein wirtschaftlich Berechtigter ist die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht. Sie kann auch die natürliche Person sein, auf deren Veranlassung eine Transaktion durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird (§ 3 Abs. 1 GwG). Im Regelfall müssen nur Vor- und Nachname eines wirtschaftlich Berechtigten erfasst werden. Allerdings müssen je nach Risikoprofil ggf. weitere Daten erhoben werden (§ 11 Abs. 5 GwG). Da die Erhebung von Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift unabhängig vom Risiko in jedem Fall erfolgen darf, ist hierzu selbst bei geringen Risiken zu raten. Der Mandant hat bei der Erhebung der Daten eine Mitwirkungspflicht (§ 11 Abs. 6 GwG), die ihn auch darauf verpflichtet, dem Steuerberater mitzuteilen, ob er für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt. Die Überprüfung der Angaben darf bei wirtschaftlich Berechtigten nicht ausschließlich durch eine Abfrage des Transparenzregisters (s. Frage 37) erfolgen, sondern muss durch weitere Dokumente ergänzt werden. Bei besonderem Risiko oder Widersprüchen zwischen den eigenen Erkenntnissen und den Eintragungen im Transparenzregister müssen ggf. weitere Identifizierungsmerkmale wie z. B. Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift erhoben werden.

15. Was ist bei der Identifizierung einer für den Mandanten auftretenden Person zu beachten?

Für den Mandanten auftretende Personen müssen genauso identifiziert werden, wie der Mandant selbst (§ 11 Abs. 1 GwG; s. Frage 13).

16. Unterliegen nur Neumandate der Identifikationspflicht?

Nein, das Gesetz unterscheidet grundsätzlich nicht zwischen neuen und bereits bestehenden Mandaten. Damit unterliegen auch Bestandsmandate grundsätzlich der Identifikationspflicht des Vertragspartners, die Teil der allgemeinen Sorgfaltspflichten (§ 10) des GwG ist. Allerdings stellt § 10 Abs. 3 Satz 3 GwG klar, dass bei bestehenden Geschäftsbeziehungen die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage erfüllt werden müssen, also nicht unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes. Zudem schränkt § 11 Abs. 3 GwG diese Anforderung weiter ein, da von der Identifizierung abgesehen werden kann, wenn diese bereits in der Vergangenheit erfolgt ist und die erhobenen Angaben aufgezeichnet wurden. Nichtsdestotrotz sollte

¹⁰ Vgl. <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32014R0910&from=DE>.

die Identifikationspflicht sicherheitshalber zum frühesten möglichen Zeitpunkt erfüllt werden.

17. Wie funktioniert der elektronische Identitätsnachweis?

Der elektronische Identitätsnachweis (eID) ist durch den neuen Personalausweis und die dort hinterlegten Daten möglich geworden (§ 18 PAuswG). Um eine Identifizierung durch einen elektronischen Identitätsnachweis vornehmen zu können, muss der Mandant über einen neuen Personalausweis und ein Kartenlesegerät bzw. ein geeignetes Smartphone verfügen. Das Bundesinnenministerium hat weitere nützliche Hinweise auf seinen Informationsseiten¹¹ zur Verfügung gestellt. Um die Daten eines Mandanten empfangen zu können, brauchen Kanzleien die Unterstützung durch einen eID-Service-Anbieter,¹² der für die technische Einrichtung des eID-Verfahrens zertifiziert ist.

18. Wann hat eine Klärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung zu erfolgen?

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG hat eine Klärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung zu erfolgen, wenn sich dieser nicht bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung selbst ergibt. Dies kann für Steuerberater z. B. der Fall sein, wenn das Mandat nicht auf Grund von Tätigkeiten nach § 33 StBerG begründet werden soll.

19. Wie kann die Feststellung der Eigenschaft des Mandanten oder dessen wirtschaftlich Berechtigten als politisch exponierte Person erfolgen?

Die risikobasierte Feststellung der Eigenschaft als politisch exponierte Person (PEP) nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 (s. Frage 6) kann durch (a) die formularbasierte Abfrage der Mandanten oder deren wirtschaftlich Berechtigten, (b) Eigenrecherche oder (c) die Zuhilfenahme von Datenbanken wie etwa ComplyAdvantage,¹³ info4c¹⁴ oder World-Check¹⁵ erfolgen. Die voranstehende Reihung der Mittel (a) bis (c) kann als Anhaltspunkt dafür herangezogen werden, welche Maßnahmen mit zunehmendem Risiko ergriffen werden sollten.

20. Was versteht man unter der kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung, die Teil der allgemeinen Sorgfaltspflichten ist?

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 müssen Steuerberater ihre Geschäftsbeziehungen, einschließlich der in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen, kontinuierlich überwachen. Die Überwachung soll sicherstellen, dass das Verhalten von Mandanten mit den über sie vorliegenden Informationen hinsichtlich des wirtschaftlich Berechtigten, der Geschäftstätigkeit, des Kundenprofils und der Herkunft der Vermögenswerte übereinstimmt. Die kontinuierliche Überwachung verpflichtet Steuerberater auch dazu sicherzustellen, dass die Informationen über den Mandanten risikobasiert aktualisiert werden. So müssen sie dokumen-

tieren, dass die Informationen über ein Hochrisikomandat regelmäßiger aktualisiert werden als die Informationen über ein Mandat mit geringem Risiko.

21. Darf die Ausführung der Sorgfaltspflichten nach GwG an Dritte ausgelagert werden?

Wie bereits in der alten Fassung (§ 7), können die allgemeinen Sorgfaltspflichten auch in der neuen Fassung des GwG (§ 17) an Dritte ausgelagert werden, wenn diese die nötigen Voraussetzungen erfüllen, also etwa selbst Verpflichtete nach § 2 GwG sind. So könnte z. B. eine andere Steuerberatungskanzlei, die einen solchen Service anbietet, die entsprechenden Compliance-Aufgaben übernehmen. Die Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten verbleibt allerdings auch nach der Auslagerung weiterhin beim ursprünglich Verpflichteten. Die vertragliche Auslagerung wurde in der neuen Fassung des GwG detaillierter geregelt. Die Pflicht zur stichprobenhaften Überprüfung der Angemessenheit und Ordnungsmäßigkeit der durch Dritte getroffenen Maßnahmen besteht fort.

22. Was sind die vereinfachten Sorgfaltspflichten und wann greifen sie?

Wenn ein Mandat auf Grund der Risikoanalyse (s. Frage 4) oder auf Grund einer (noch zu erlassenden) Rechtsverordnung des **Bundesministeriums der Finanzen** und des **Bundesministeriums des Inneren** nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung aufweist, gelten für dieses Mandat die vereinfachten Sorgfaltspflichten nach § 14 GwG. Diese entsprechen nach ihrer Art, nicht jedoch nach ihrem Umfang, den allgemeinen Sorgfaltspflichten (s. Frage 11). So können andere zuverlässige Dokumente von glaubwürdigen und zuverlässigen Quellen zur Identifizierung herangezogen werden und die Klärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung, die Feststellung der PEP-Eigenschaft und die kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung können stark vereinfacht erfolgen (etwa keine Recherche zur Bestimmung der PEP-Eigenschaft nötig).

Auch zur Erfüllung der vereinfachten Sorgfaltspflichten muss der Steuerberater in der Lage sein (§ 14 Abs. 3 GwG). Andernfalls darf er das Mandat, wie auch im Fall der allgemeinen Sorgfaltspflichten, nicht annehmen oder weiterführen.

11 Vgl. https://www.personalausweisportal.de/DE/Buergerinnen-und-Buerger/Online-Ausweisen/das-brauchen-Sie/das-brauchen-Sie_node.html.

12 Vgl. https://www.personalausweisportal.de/DE/Wirtschaft/Technik/eID-Service/eID-Service_node.html;jsessionid=718CB369022B10EE4160FAD016B3571D.2_cid350.

13 Vgl. <https://complyadvantage.com/search-for-politically-exposed-persons/>.

14 Vgl. <https://www.info4c.net>.

15 Vgl. <https://risk.thomsonreuters.com/en/products/world-check-know-your-customer.html>.

23. Was sind die verstärkten Sorgfaltspflichten und wann greifen sie?

Steuerberater müssen die verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15 GwG erfüllen, wenn ein Geschäftsbereich oder Mandat auf Grund der Risikoanalyse (s. Frage 4) bzw. auf Grund einer (noch zu erlassenden) Rechtsverordnung des **Bundesministeriums der Finanzen** und des **Bundesministeriums des Inneren** ein höheres Risiko für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung aufweist. Ein höheres Risiko liegt insbesondere vor, wenn:

- a) der Mandant oder wirtschaftlich Berechtigte selbst die PEP-Eigenschaft besitzt (s. Frage 6) oder er ein Familienmitglied bzw. bekanntermaßen Nahestehender einer Person mit PEP-Eigenschaft ist;
- b) der Mandant oder wirtschaftlich Berechtigte eine natürliche oder juristische Person ist, die eine Niederlassung in einem Drittland mit hohem Risiko unterhält. Drittländer mit hohem Risiko werden von der Europäischen Kommission per Verordnung bestimmt (s. bislang [EU] 2016/1675¹⁶ und C[2017] 7136¹⁷);
- c) Transaktionen besonders komplex, groß, ungewöhnlich verlaufen oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgt sind.

Wenn ein Geschäftsbereich oder ein Mandant auf Grund der Risikoanalyse ein höheres Risiko aufweist (§ 15 Abs. 2 GwG) oder die PEP-Eigenschaft zum Tragen kommt (§ 15 Abs. 3 Nr. 1a GwG) bzw. eine Niederlassung in einem Drittland mit hohem Risiko besteht (§ 15 Abs. 3 Nr. 1b GwG), müssen mindestens die folgenden verstärkten Sorgfaltspflichten erfüllt werden:

- Ein Mitglied der Führungsebene (Geschäftsführer, Partner) muss der Begründung oder Fortführung der Geschäftsbeziehung zustimmen (§ 15 Abs. 4 Nr. 1 GwG);
- die Herkunft der im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder Transaktion verwendeten Mittel muss bestimmt werden (§ 15 Abs. 4 Nr. 2 GwG; s. Frage 24);
- die Geschäftsbeziehung ist einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen (§ 15 Abs. 4 Nr. 3 GwG).

Wenn eine außergewöhnliche Transaktion vorliegt, müssen mindestens die folgenden verstärkten Sorgfaltspflichten erfüllt werden (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG):

- Die Transaktion muss hinsichtlich ihres Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisikos untersucht und ggf. nach § 43 Abs. 1 GwG gemeldet werden (§ 15 Abs. 5 Nr. 1 GwG);
- die Geschäftsbeziehung ist fortan einer verstärkten kontinuierlichen Überwachung zu unterziehen (§ 15 Abs. 5 Nr. 2 GwG).

24. Muss ein Steuerberater die Herkunft von Honoraren und treuhänderischem Vermögen bestimmen?

Wenn ein Steuerberater die verstärkten Sorgfaltspflichten (s. Frage 23) beachten muss, geht damit die Pflicht einher, die Herkunft von „im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion verwendeten Mittel“ zu bestimmen. Ob die verstärkten Sorgfaltspflichten zu beachten sind, bemisst sich nach der Risikoklasse, in die der Geschäftsbereich oder der Mandant vom Steuerberater eingeordnet wurde. Erst, wenn ein Mandant in eine solche höhere Risikoklasse eingestuft werden kann, würde sich in einem weiteren Schritt die Frage stellen, wie mit Honoraren oder treuhänderischem Vermögen umzugehen ist. Die verstärkten Sorgfaltspflichten nach § 15 Abs. 4 Nr. 2 GwG verlangen, „angemessene Maßnahmen zu ergreifen, mit denen die Herkunft der Vermögenswerte bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder Transaktion eingesetzt werden“. Dazu sollten Mandantenunterlagen, die als Nachweis legaler Geldquellen dienen, gesammelt und aufbewahrt werden. Hierzu können etwa Steuerbescheide, Gehaltsabrechnungen, Bilanzen und Kontoauszüge zählen. Die Regelung bezieht sich auf alle im Rahmen einer Geschäftsbeziehung oder Transaktion eingesetzten Mittel. Die Herkunft von Mitteln, die treuhänderisch verwaltet werden, sollte demnach bestimmt werden, falls die verstärkten Sorgfaltspflichten zu beachten sind. Auch in Bezug auf die Vergütung des Steuerberaters kann Vorsicht geboten sein. Nimmt ein Steuerberater ein Honorar an, welches aus einer Vortat der Geldwäsche stammt, macht er sich u. U. selbst der Geldwäsche nach § 261 StGB strafbar.¹⁸ Vorsichtshalber sollten bei einem Hochrisikomandat auch über das Honorar entsprechende Herkunftsnachweise gesammelt werden. Ungewöhnliche Transaktionen – etwa Überweisungen von mehreren Konten oder Barzahlungen – sollten Steuerberater sicherheitshalber nicht akzeptieren.

25. Ist ein Steuerberater im Rahmen eines Buchführungsmandats verpflichtet, alle zu buchenden Transaktionen einer Risikoanalyse zu unterziehen?

Wenn ein Steuerberater die Buchführung für einen Mandanten erledigt, verpflichtet ihn dies nicht dazu, alle Transaktionen, die er im Rahmen seiner Tätigkeit beobachtet, einer Risikoanalyse zu unterziehen. Die Risikoanalyse stuft Geschäftsbereiche und Mandanten vielmehr bezüglich ihres allgemeinen Risikoprofils ein (s. Frage 4). Wenn ein Steuerberater durch die Buchführung jedoch Tatsachen beobachtet, die nach seiner allgemeinen und beruflichen Erfahrung auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten, muss er seine

16 Vgl. <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R1675&from=DE>.

17 Vgl. <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/3/2017/DE/C-2017-7136-F1-DE-MAIN-PART-1.PDF>.

18 S. DSfR 2016 S. 2180.

eigene Risikobewertung für den Mandanten entsprechend anpassen (vgl. Anlage 2¹⁹ GwG Nr. 1a, außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung) und ggf. künftig die verstärkten Sorgfaltspflichten beachten (s. Frage 23). Eine solche Entdeckung würde zudem eigentlich eine Verdachtsmeldung (§ 43 GwG; s. Frage 27) nach sich ziehen. Wenn Steuerberater die Information über den Verdachtsfall allerdings im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erlangt haben, sind sie nicht zur Meldung verpflichtet (§ 43 Abs. 2 GwG; s. Frage 27).

26. Hat ein Steuerberater besondere Maßnahmen zu ergreifen, wenn er feststellt, dass sein Mandant Bargeschäfte in bestimmter Höhe tätigt?

Bargeschäfte sind nicht per se etwa auf Grund der Überschreitung einer bestimmten Grenze verdächtig oder meldepflichtig. Insbesondere der Schwellenwert von 10 000 € nach § 4 Abs. 4 und § 10 Abs. 6 GwG bezieht sich nicht auf Steuerberater, sondern auf Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 GwG (sog. Güterhändler). Diese müssen über ein wirksames Risikomanagement für Bargeschäfte über 10 000 € verfügen und haben bei solchen Geschäften die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu beachten. Da die Regelung den Güterhändler betrifft, muss der Steuerberater zunächst keine weiteren Maßnahmen ergreifen und ist auch nicht verpflichtet, sich nachweisen zu lassen, dass der Mandant die Vorschriften des GwG befolgt hat. Hat der Steuerberater jedoch Kenntnis davon, dass der Mandant seinen Pflichten nach dem GwG bewusst nicht nachkommt, oder vermutet er auf Grund der Bartransaktion eine entsprechende Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung, muss er seine eigene Risikobewertung für den Mandanten entsprechend anpassen (vgl. Anlage 2²⁰ GwG Nr. 1a, außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung). Damit könnten ggf. Herkunftsnachweise für die im Rahmen des Mandats eingesetzten Mittel nötig werden (s. Frage 24). Eine solche Entdeckung würde zudem eigentlich eine Verdachtsmeldung (§ 43 GwG; s. Frage 27) nach sich ziehen. Wenn der Steuerberater die Information über den Verdachtsfall im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erlangt hat, ist er jedoch nicht zur Meldung verpflichtet (§ 43 Abs. 2 GwG; s. a. Frage 27).

27. Wann muss ein Steuerberater eine Verdachtsmeldung abgeben?

Nach dem GwG Verpflichtete müssen eine Verdachtsmeldung abgeben, wenn Tatsachen vorliegen, die auf Geldwäsche (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GwG) oder Terrorismusfinanzierung hindeuten (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GwG). Sie kommt auch in Betracht, wenn ein Mandant nicht seiner Pflicht nach § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG nachkommt, einen wirtschaftlich Berechtigten offenzulegen (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG).

Anders als andere Verpflichtete sind Steuerberater nicht grundsätzlich verpflichtet, eine Verdachtsmeldung abzugeben. Wenn der Steuerberater die Information über den Verdachtsfall im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erlangt hat, ist er nicht zur Meldung verpflichtet (§ 43 Abs. 2 GwG). Das gilt auch für die Phase der Mandatsanbahnung und umfasst alle Tätigkeiten, die im Rahmen des Mandatsverhältnisses erfolgen, also Tätigkeiten nach § 33 StBerG sowie vereinbarte Tätigkeiten nach § 57 Abs. 3 StBerG. Die Pflicht zur Verdachtsmeldung greift jedoch, wenn der Steuerberater positiv weiß, dass sein Mandant das Mandatsverhältnis ausdrücklich zum Zweck der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder zur Ausübung einer anderen Straftat nutzt oder genutzt hat (§ 43 Abs. 2 GwG). Dann ist die Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 1 GwG unverzüglich zu erstatten. Zu beachten ist auch, dass die Meldepflicht entgegen vormals verbreiteter Ansicht²¹ nicht erst durch einen Anfangsverdacht im strafrechtlichen Sinn ausgelöst wird. Vielmehr wäre der Steuerberater schon dann zur Meldung verpflichtet, wenn auf Grund seiner allgemeinen und beruflichen Erfahrungen objektive Tatsachen auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten. Wird eine Meldung ohne Bezug auf solche objektiven Tatsachen vorgenommen, ist diese unzulässig. Obwohl sie sich auf die alte Fassung des GwG beziehen, sind die Auslegungshinweise des Bundesministeriums der Finanzen zur Handhabung des Verdachtsmeldewesens²² vom 6.11.2014 weiterhin gültig und können im Einzelfall hilfreich sein.

28. Ist eine Verdachtsmeldung nach dem GwG im rechtlichen Sinn eine Strafanzeige?

Nein, eine Verdachtsmeldung nach dem GwG ist keine Strafanzeige nach § 158 Abs. 1 Satz 1 StPO. Sie erfordert daher keinen Anfangsverdacht i. S. d. § 152 Abs. 2 StPO. Vielmehr wäre ein Steuerberater schon dann zur Meldung verpflichtet, wenn nach seinen allgemeinen und beruflichen Erfahrungen objektive Tatsachen auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung hindeuten. Wird eine Meldung ohne Bezug auf solche objektiven Tatsachen vorgenommen, ist diese unzulässig.

29. Wie kann ein Steuerberater einen Verdacht melden?

Verdachtsmeldungen nach § 43 Abs. 1 GwG müssen der Financial Intelligence Unit²³ (FIU) des Zolls elektronisch gemeldet werden (§ 45 Abs. 1 GwG). Zu diesem Zweck

19 Anlage 2 GwG (zu den §§ 5, 10, 14, 15), Faktoren für ein potenziell höheres Risiko.

20 Anlage 2 GwG (zu den §§ 5, 10, 14, 15), Faktoren für ein potenziell höheres Risiko.

21 Etwa Herzog, Geldwäschegesetz (GwG), 2010, § 11 Rz. 26.

22 Vgl. http://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/Finanzmarktpolitik/Finanzmarktregulierung/2014-01-29-11-GwG-anlage2.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

23 Vgl. http://www.zoll.de/DE/Der-Zoll/FIU/fiu_node.html.

verwendet die FIU das von den Vereinten Nationen für FIUs weltweit entwickelte Portal goAML, welches eine Registrierung erfordert. Die FIU hat hierzu ein Handbuch erstellt, das im Internet abrufbar ist.²⁴

30. Darf ein Steuerberater seinen Mandanten über eine geplante oder erfolgte Verdachtsmeldung informieren?

Nach § 47 Abs. 1 GwG ist es grundsätzlich verboten, den Mandanten oder sonstige Dritte über eine geplante oder erfolgte Verdachtsmeldung zu informieren. Ausnahmen gelten für staatliche Stellen und andere Verpflichtete (besonders innerhalb derselben Unternehmensgruppe), wenn die Informationen zum Zweck der Verhinderung von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verwendet werden. Ist der Mandant jedoch im Begriff, eine meldepflichtige Handlung zu vollziehen, darf der Steuerberater den Mandanten allgemein auf die bestehende Rechtslage hinweisen, um ihn von einer möglicherweise rechtswidrigen Handlung abzuhalten. Dies stellt keine Informationsweitergabe i. S. d. § 47 Abs. 1 GwG dar.

31. Wie muss mit einer nach dem GwG gemeldeten Transaktion verfahren werden?

Grundsätzlich sind Transaktionen, die gemeldet wurden, nach § 46 GwG vorerst nicht auszuführen. Dies gilt nicht, wenn die Financial Intelligence Unit²⁵ (FIU) des Zolls oder die Staatsanwaltschaft die Erlaubnis hierzu erteilen, sich weder FIU noch Staatsanwaltschaft innerhalb von drei Werktagen melden oder der Aufschub der Transaktion die Aufdeckung einer Straftat verhindern würde.

32. Ist die prüfungsbegleitende Beratung eines Wirtschaftsprüfers durch die Schweigepflicht geschützt?

Ja, nach Ansicht der Wirtschaftsprüferkammer fällt die prüfungsbegleitende Beratung unter jene Mandatsverhältnisse, welche der Schweigepflicht unterliegen. Damit wäre ein Wirtschaftsprüfer hinsichtlich eines Verdachtsfalls im Rahmen einer prüfungsbegleitenden Beratung nicht zur Meldung verpflichtet (§ 43 Abs. 2 GwG). Dies gilt auch für die Phase der Mandatsanbahnung. Die Pflicht zur Verdachtsmeldung greift jedoch, wenn der Wirtschaftsprüfer positiv weiß, dass sein Mandant das Mandatsverhältnis ausdrücklich zum Zweck der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder zur Ausübung einer anderen Straftat nutzt oder genutzt hat (§ 43 Abs. 2 GwG).

33. Muss jede Kanzlei einen Geldwäschebeauftragten bestellen?

Nach § 7 Abs. 1 GwG sind Steuerberatungskanzleien nicht grundsätzlich verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Die Steuerberaterkammern haben

als zuständige Aufsichtsbehörden von der Möglichkeit nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG Gebrauch gemacht, besondere Regelungen für die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten zu treffen. Danach sind Steuerberater nur in Kanzleien mit insgesamt mehr als 30 Angehörigen sozietätsfähiger Berufe gem. § 56 StBerG zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten verpflichtet. Gleiches gilt für Wirtschaftsprüfer auf Grund der Anordnung²⁶ der Wirtschaftsprüferkammer für die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten bei Wirtschaftsprüfern. Der Geldwäschebeauftragte muss auf der Führungsebene bestellt sowie ein Stellvertreter bestimmt werden. Sowohl die Bestellung als auch die Abberufung des Geldwäschebeauftragten und seines Vertreters müssen der Kammer vorab angezeigt werden.

34. An wen können sich Steuerberater mit Hinweisen auf potentielle oder tatsächliche Verstöße gegen das GwG wenden?

Nach § 53 GwG sind die zuständigen Aufsichtsbehörden verpflichtet, ein System zur Annahme von Hinweisen zu potentiellen oder tatsächlichen Verstößen gegen das GwG und gegen auf Grundlage des GwG erlassene andere Bestimmungen zu errichten. Die für Steuerberater zuständige Aufsichtsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Steuerberaterkammer (vgl. § 50 Nr. 7 GwG). Auf dieser Grundlage hat etwa die Steuerberaterkammer Thüringen im Januar 2018 eine entsprechende Hinweisgeberstelle²⁷ eingerichtet. Weitere Informationen sind auf den jeweiligen Internetseiten der regionalen Steuerberaterkammern zu finden.

35. Welche Pflichten ergeben sich für Steuerberater aus dem GwG gegenüber der Steuerberaterkammer als zuständige Aufsichtsbehörde?

Nach § 50 Nr. 7 GwG ist die für Steuerberater zuständige Aufsichtsbehörde die jeweils örtlich zuständige Steuerberaterkammer. Ihr gegenüber ist der Steuerberater nach § 52 GwG zur umfassenden Mitwirkung verpflichtet. Er muss also Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen erteilen und alle Unterlagen vorlegen, die für die Einhaltung der Anforderungen des GwG maßgeblich sind. Besonders ist in diesem Zusammenhang die Pflicht zur Vorlage der aktuellen Fassung der Risikoanalyse nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 GwG zu nennen (s. Frage 4).

Wenn sich die Anfrage jedoch auf Informationen bezieht, die der Steuerberater im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses

²⁴ Vgl. http://www.zoll.de/DE/Der-Zoll/FIU/fiu_node.html.

²⁵ Vgl. http://www.zoll.de/DE/Der-Zoll/FIU/fiu_node.html.

²⁶ Vgl. https://www.wpk.de/fileadmin/documents/Mitglieder/Bekanntmachungen/WPK_Bekanntmachung_Bekaempfung_der_Geldwaesche-Anordnung_Bestellung_Geldwaeschebeauftragter.pdf.

²⁷ Vgl. <https://www.stbk-thueringen.de/kammer/geldwaeschebekaempfung.html>.

erlangt hat, ist er nach § 6 Abs. 6 Satz 3 GwG nicht zur Weitergabe der Informationen verpflichtet. Das gilt auch für die Phase der Mandatsanbahnung und umfasst alle Tätigkeiten, die im Rahmen des Mandatsverhältnisses erfolgen, also Tätigkeiten nach § 33 StBerG sowie vereinbarte Tätigkeiten nach § 57 Abs. 3 StBerG. Die Pflicht zur Verdachtsmeldung greift jedoch, wenn der Steuerberater positiv weiß, dass sein Mandant das Mandatsverhältnis ausdrücklich zum Zweck der Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder zur Ausübung einer anderen Straftat nutzt oder genutzt hat (§ 43 Abs. 2 GwG).

36. Wie prüft die zuständige Steuerberaterkammer die Einhaltung der Pflichten nach dem GwG?

Die Steuerberaterkammern sind gehalten, bei ihren Mitgliedern verdachtsunabhängige Prüfungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 GwG zur Einhaltung der Anforderungen des GwG durchzuführen. Steuerberater sind nach § 52 Abs. 1 GwG zur Mitwirkung an der Prüfung verpflichtet und müssen Auskunft über Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen erteilen und Unterlagen vorlegen. Nach § 52 Abs. 2 und 3 GwG dürfen die Kammern oder durch die Kammern beauftragte Dritte dazu auch Praxisräume innerhalb der Betriebszeiten betreten und besichtigen. Dem Vernehmen nach soll die Prüfung i. d. R. jedoch mittels standardisierter Fragebögen erfolgen. Wesentlicher Prüfmaßstab wird dabei die vorzulegende Dokumentation der Risikoanalyse sein (s. Frage 5).

37. Was ist das Transparenzregister?

Das Transparenzregister²⁸ nach §§ 18 bis 26 GwG (Abschn. 4) gibt Auskunft über die natürlichen Personen, die als sog. wirtschaftlich Berechtigte hinter juristischen Personen des Privatrechts, eingetragenen Personengesellschaften, Trusts oder speziellen Treuhandgestaltungen agieren. Bis zum 1.10.2017 waren erstmals Daten an das Register zu melden. Wirtschaftlich Berechtigte von GbR fallen hingegen nicht unter die Registrierungspflicht. Ein Abruf von Daten aus dem Transparenzregister ist seit dem 27.12.2017 möglich. Weitere Informationen enthalten die FAQ des Bundesverwaltungsamts²⁹ zum Transparenzregister.

38. Was ist ein wirtschaftlich Berechtigter?

Wirtschaftlich Berechtigte sind nach § 3 Abs. 1 GwG natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht oder auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird. Darunter fällt nach § 3 Abs. 2 GwG auch jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile einer juristischen Person hält, mehr als

25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise, etwa durch Absprachen, Kontrolle ausübt. Kann keine natürliche Person trotz umfassender Prüfungen ermittelt werden, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Mandanten (§ 3 Abs. 2 Satz 5 GwG).

39. Welche Angaben sind im Transparenzregister über den wirtschaftlich Berechtigten zu machen?

Die Meldung im Transparenzregister muss nach § 19 GwG folgende Daten über den wirtschaftlich Berechtigten umfassen:

- a) Vor- und Zuname;
- b) Geburtsdatum;
- c) Anschrift;
- d) Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

40. Bis wann ist die Meldung beim Transparenzregister vorzunehmen?

Gesetzliche Vertreter der betroffenen Gesellschaften (s. Fragen 37 und 41) mussten die Meldung erstmals zum 1.10.2017 abgeben. Sie muss sodann jeweils unverzüglich erfolgen.

41. Wer ist zur Meldung an das Transparenzregister verpflichtet?

Die Meldungen an das Transparenzregister und etwaige Änderungen sind von den gesetzlichen Vertretern der betroffenen Gesellschaften einzureichen, bei einer GmbH etwa durch den oder die Geschäftsführer. Von der Meldepflicht betroffen sind dabei juristische Personen des Privatrechts (z. B. AG, GmbH, UG [haftungsbeschränkt], Vereine, Genossenschaften, Stiftungen, KGaA) und eingetragene Personengesellschaften (z. B. OHG, KG, Partnerschaft) sowie bestimmte Trusts und Treuhänder von nichtrechtsfähigen Stiftungen mit eigennützigem Stiftungszweck. Sie müssen Angaben über den oder die „wirtschaftlich Berechtigten“ (s. Frage 38) der Gesellschaft machen und die entsprechenden Informationen dazu einholen, vorhalten, jährlich überprüfen und der registerführenden Stelle unverzüglich elektronisch zur Eintragung in das Transparenzregister mitteilen. Die Meldepflicht gilt als erfüllt, wenn sich die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus elektronisch abrufbaren Dokumenten aus öffentlichen Registern (wie z. B. Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister etc.) ergeben (§ 20 Abs. 2 GwG).

28 Vgl. <https://www.transparenzregister.de/treg/de/start;jsessionid=E0883AE76868F3E9CCCA54DD15313E5.app52?0>.

29 Vgl. <https://www.transparenzregister.de/treg/de/Rechtshinweise-BVA.pdf>.

42. Sind Steuerberater verpflichtet, ihre Mandanten auf das Transparenzregister hinzuweisen?

Nein, Steuerberater haben keine Beratungspflicht hinsichtlich der Anforderungen, die sich für ihre Mandanten aus dem GwG hinsichtlich des Transparenzregisters ergeben. Sie dürfen ihre Mandanten aber selbstverständlich in allgemeiner Form über die neuen Anforderungen des Transparenzregisters informieren.

43. Sind Steuerberater berechtigt, ihre Mandanten zum Transparenzregister zu beraten und für diese eine etwaige Meldepflicht zu prüfen?

Damit ein Steuerberater zur Beratung berechtigt wäre, müsste diese in Einklang mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) stehen. Es ist derzeit zumindest unklar, ob die Beratung zum Transparenzregister bzw. die Überprüfung der Meldepflicht „als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild“ des Steuerberaters nach § 5 Abs. 1 RDG zu werten sind. Vorsorglich ist daher davon auszugehen, dass Steuerberater nicht berechtigt sind, Mandanten zum Transparenzregister zu beraten. Falls eine Beratung unberechtigterweise erfolgen sollte, wäre diese nicht versichert und könnte auch nicht rechtlich bindend abgerechnet werden, da im Zweifel ein Verstoß gegen ein Verbotsgesetz nach § 134 BGB vorläge.

44. Sollten Steuerberater Meldungen an das Transparenzregister für ihre Mandanten abgeben?

Steuerberater sind zwar grundsätzlich berechtigt, Meldungen an das Transparenzregister für ihre Mandanten abzugeben. Hiervon ist jedoch abzuraten. Denn die Meldung an das Transparenzregister stellt keine steuerberatende Tätigkeit dar, so dass kein Vergütungsanspruch aus der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) abgeleitet werden kann. Vielmehr handelt es sich um einen Geschäftsbesorgungsvertrag, der zur Geltendmachung einer üblichen Vergütung berechtigen würde. Da bislang keine übliche Vergütung erkennbar ist, könnte nur eine Vergütungsvereinbarung Abhilfe schaffen. Im Fall einer fehlerhaften Meldung wäre dies jedoch mit Haftungsrisiken verbunden. Zwar ist die Wahrnehmung sonstiger fremder Interessen in wirtschaftlichen Angelegenheiten durch die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Steuerberater versichert, soweit diese beruflich ist. Dies ist jedoch fraglich, da die Meldung zum Transparenzregister eine rechtliche Wertung erfordert. Denn der Meldende muss prüfen, ob ein Gesellschafter mehr als 25 % der Stimmrechte einer Gesellschaft kontrolliert. Unabhängig von der unmittelbaren Beteiligungsquote könnte dies etwa auf Grund von Stimmrechtsvereinbarungen der Fall sein. Diese rechtliche Wertung wäre ein Verstoß gegen das Rechts-

dienstleistungsgesetz (RDG) und somit auch nicht durch die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Steuerberater gedeckt.

45. Welche Sanktionen sind bei Verstößen gegen das GwG vorgesehen?

Mit dem neuen GwG haben sich auch die Sanktionen bei Verstößen gegen die gesetzlichen Pflichten verschärft. Vorsätzliche oder leichtfertige Verstöße gegen die Pflichten nach § 56 Abs. 1 GwG stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Bußgeldern geahndet werden können. Sie können in einfachen Fällen bis zu 100 000 € betragen (§ 56 Abs. 3 GwG). Bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen sind sogar Geldbußen von bis zu 1 Mio. € oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen Vorteils vorgesehen (§ 56 Abs. 2 GwG). Werden die Sorgfaltspflichten vorsätzlich verletzt, kann über die Ordnungswidrigkeit hinaus der Straftatbestand der Beihilfe zur Geldwäsche (§§ 261, 27 StGB), der Begünstigung (§ 257 StGB) oder der Strafvereitelung (§ 258 StGB) erfüllt sein. Darüber hinaus können die Steuerberaterkammern nach § 51 Abs. 2 Satz 2 GwG und § 51 Abs. 5 GwG Pflichtverstöße auch berufsrechtlich sanktionieren. In der Wirkung nicht zu unterschätzen ist auch die nach § 57 GwG obligatorische Veröffentlichung von bestandskräftigen Sanktionsmaßnahmen durch die Kammern. So darf beispielsweise eine Bußgeldentscheidung unter Angabe von Art und Charakter des Verstoßes und des für den Verstoß Verantwortlichen veröffentlicht werden (sog. „naming and shaming“). Der daraus möglicherweise resultierende Reputationsschaden kann in Einzelfällen schwerer wiegen als die eigentliche Bußgeldzahlung.

Diese Antworten auf häufig gestellte Fragen zum GwG und zum Transparenzregister beruhen auf Erörterungen im Rechts- und Berufsrechtsausschuss des DStV. Als Ansprechpartner für Auskünfte stehen in der DStV-Geschäftsstelle RA Christian Michel, Referent für Berufsrecht, und Felix Martens, Assistent der Berufs- und Europarechtsabteilung, zur Verfügung.³⁰

 **DEUTSCHER
STEUERBERATERTAG**



7.-9. Oktober 2018 in Bonn | www.steuerberaterntag.de